

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 16.

Mittwoch den 16. Januar.

1861.

## Bekanntmachung.

Wir haben beschlossen, die nachstehenden theils noch gar nicht, theils noch nicht officiell benannten Straßen und Brücken mit folgenden Namen zu bezeichnen:

- 1) **Sellertstraße** die neue das Felirische Grundstück von Ost nach West durchschneidende Straße,
- 2) **Felixstraße** die von dieser nach der Schützenstraße führende neue Straße,
- 3) **Schletterstraße** die neue Straße durch die Lehmgrube von der Zeiser nach der Eissenstraße,
- 4) **Waisenhausstraße** der zeither sogen. Leichenweg am Johannissthal,
- 5) **Leibnizstraße** die Hauptstraße des Linnemannschen, früher Schwägrichenschen Grundstückes,
- 6) **Schloßbrücke** die Brücke an der katholischen Kirche,
- 7) **Westbrücke** die Brücke oberhalb der Neubertischen Schwimmanstalt,
- 8) **Elsterbrücke** die im Bau begriffene Brücke unterhalb der Neubertischen Schwimmanstalt,
- 9) **Frankfurter Brücke** die Brücke am Eingang in die Frankfurter Straße beim Fleischerplaz,
- 10) **Kanstädter Brücke** die Brücke in der Frankfurter Straße bei der kleinen Funkenburg,
- 11) **Centralbrücke** die Brücke an der Centralhalle,
- 12) **Brandbrücke** die Brücke über den Flossgraben vom Schleußiger Wege nach dem Brandvorwerk.

Außerdem ist

13) zur **Promenadenstraße** der früher zur Wiesenstraße gerechnete Tract gezogen worden, welcher die Fortsetzung der Promenadenstraße jenseits des freien Platzes an der Kreuzung der Weststraße bildet und in dem Haupttract der Wiesenstraße einmündet.

Leipzig am 9. Januar 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Berger.

Schleissner.

## Bekanntmachung.

Die Herren Inhaber von Mes- und laufenden Conten werden andurch darauf aufmerksam gemacht, daß die Duplicatcertificat- oder an deren Statt die Certificatverzeichnisse über die in der gegenwärtigen Neujahresmesse nach dem Vereinsauslande abgesetzten Waarenposten längstens

den 17. Januar dieses Jahres bis Abends 6 Uhr

bei der hiesigen Contobuchhalterei einzureichen sind.

Leipzig, den 7. Januar 1861.

Königliches Haupt-Post-Amt.  
Lamm.

## Ueber die Petition gegen die Kirchenordnung.

Es ist in Erfahrung gebracht worden, daß die hier ausliegende Petition gegen die beabsichtigte neue Kirchenverfassung mit der Aussage in den Familien umher getragen werde, dieselbe enthalte die Bestimmung, daß jedes Glied der evangelisch-lutherischen Kirche, welches nicht fleißig im Gottesdienste erscheine, von dieser Kirche ausgeschlossen und genöthigt werden solle, zu einer andern überzutreten. — Man traut allerdings seinen Sinnen nicht, wenn man hört, mit welchen sinnlosen Unwahrheiten die Gemüther der Menschen gefangen genommen werden sollen.

Für den Kirchenvorstand, wie ein solcher nach der beabsichtigten Kirchenordnung bestehen soll, ist allerdings in dem Entwurfe das Erforderniß aufgestellt, daß zu dem Amte eines Kirchenvorstehers solche Männer gewählt werden, welche „ihren kirchlichen Sinn durch Theilnahme am Gottesdienste und Abendmahl bewahren.“ Kann denn aber eine Forderung unversäglich und gerechtfertigter sein als diese, daß ein Kirchenvorsteher auch gewin in den gottesdienstlichen Versammlungen der Gemeinde sei, daß er ein Verständniß und eine Schätzung für deren Belehrungen und Erbauungen habe? daß ein Kirchenvorsteher nicht ein Kirchenverächter sei?

Freilich umfaßt das christliche Gemeindelieben auch noch andere Wirklichkeiten und Bethätigungen, wofür eben in dem Kirchenvorstande ein Organ geschaffen werden soll; aber Herd und Mittelpunkt für sie alle bleibt doch der öffentliche Gottesdienst der Gemeinde. Ein Ersatz für diesen im christlichen Volksleben ist noch nicht gefunden, ist auch nicht abzusehen. Von ihrer Mitgliedschaft wird und kann die Kirche nach wie vor nimmermehr Jemanden ausschließen wegen der Versäumniß ihrer Gottesdienste;

dazu gehört eine viel ausgesprochenere Feindschaft und Abschließung gegen sie. Sie bietet ihre Güter an und sucht zu gewinnen. Aber bei der Wahl derer, die ein Amt in ihr bekleiden sollen, greift sie natürlich nicht nach den Fremdlingen, sondern nach solchen, welche heimisch sind an ihrem Herde.

Hierin nun aber eine Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit finden zu wollen, oder in der Aufgabe, die dem Kirchenvorstand auch mit zugewiesen werden soll, auf kirchliche Zucht und Sitten zu halten, nöthigenfalls also ein öffentliches Aergerniß auch einmal christlich-brüderlich zu rügen, ehe es und damit es nicht ein Gegenstand staatspolizeilicher Bestrafung werde (§. 38 des fraglichen Entwurfs), — in dieser Aufgabe eine Glaubenspolizei erkennen zu wollen, — in der That man ist versucht, in solchen Urtheilen mehr als bloße Kurzsichtigkeit zu erblicken. Man fühle im Lager der Gegner der fraglichen Kirchenordnung, daß dieselbe, zur Ausführung gebracht, der Kirche zu einem kräftigen Leben verhelfen, sie wieder zu einer das Volk befriedigenden Lebensmacht erheben würde! — Allerdings braucht die Kirche zur reicheren Entfaltung ihres Segens weiter nichts zu wünschen, als daß mehr Glieder denn bisher veranlaßt würden, den Schatz ihrer Güter kennen zu lernen, und an ihrem Wirken Theil zu nehmen. Was sie lieb zu gewinnen, bedarf es nur des Rufes und seiner Befolgung: „Kommet und sehet!“ Die Kirche hat keine Hassler außer solche, welche sie mit Fleiß ignoriren.

Die evangelisch-reformirte Kirche hat ja von Alters her einen Kirchenvorstand ganz mit denselben Erfordernissen und Befugnissen, und schätzte ihn als ein segensreiches Organ ihres Gemeindeliebens. Nie ist es Jemandem eingefallen, hierin eine Gewissensbeeinträchtigung oder Glaubenspolizei zu finden. Warum erhebt man nun auf einmal bei uns solche Besürchtungen?